



Satzung des SV Saal e.V.

Vom 19.März 2004

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein "Sportverein Saal a.d. Donau e.V." ist am 26.10.1926 gegründet worden und hat seinen Sitz in Saal a.d. Donau. Gerichtsstand ist Kelheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Sportverein Saal a.d. Donau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zum Zweck

(1) Abhaltung von geordneten Übungs- und Sportstunden

(2) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

(3) Abhaltung von Sportveranstaltungen aller Art

(4) Jugendpflege

(5) Durchführung von geselligen Veranstaltungen

(6) Durchführung von Versammlungen.

§ 4 Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitglieder in der alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlung auf die Dauer von ebenfalls zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jedoch ist zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und Gebäuden in jedem Fall der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 6 Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern
- dem Jugendausschuss
- dem Hauptkassier

- dem 1. und gegebenenfalls dem 2. Schriftführer und
- den Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Jede ordentlich einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

(3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand in wichtigen, vor allem vermögenswirksamen Fragen. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 7 Die Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, eine außerordentliche, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darauf anträgt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie wählt den Vorstand, die Vereinsausschussbeiräte und bestätigt die übrigen Mitglieder sowie die Kassenprüfer.

(3) Alle zwei Jahre findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres eine Generalversammlung statt.

(4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden durch Anschlag und durch eine Anzeige in der Mittelbayerischen Zeitung, Ausgabe Kelheim. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

(5) Die Berichte vom Kassier und von den Abteilungsleitern müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich abgegeben werden.

(6) Jede ordentlich einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.

(7) Die Leitung der Sitzungen oder Versammlungen liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.

(8) Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet

Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine schriftliche Abstimmung (geheim) vorzunehmen.

(9) Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(10) Von allen Versammlungen, Vorstands- bzw. Ausschusssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsführer zu unterzeichnen.

(11) In der Generalversammlung sind zwei Kassenrevisoren für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen.

(12) Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses -nicht jedoch der Abteilungsleiter und deren Vertreter- erfolgt in der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre. Die Abteilungsleiter und deren Vertreter, die Abteilungskassiere, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses sind vor der Generalversammlung von den Abteilungen selbst zu wählen. Sie werden dann in der Generalversammlung bestätigt.

(13) Kommt bei der turnusmäßigen, zweijährigen Mitgliederversammlung keine neue Vorstandschaft zustande, ist die bestehende Vorstandschaft beauftragt, die Geschäfte des Vereins noch ein halbes Jahr weiterzuführen.

(14) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Ehren-, Abteilungs-, eine Jugendordnung oder andere notwendige Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

(2) Die Beitrittserklärung von Minderjährigen hat durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Ohne Einzugsermächtigung erfolgt keine Aufnahme.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

- (1) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich.
- (2) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vorher Rechenschaft abzulegen, die Unterlagen und Aufzeichnungen sind lückenlos abzugeben.
- (3) Die vom Verein ausgegebenen Ausweise, Dressen und sonstige Geräte sind Eigentum des Vereins und müssen zurückgegeben werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit den Stimmen von 2/3 der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder innerhalb eines Jahres, wenn die Adresse, z.B. wegen eines Umzugs nicht mehr auffindbar ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in der letzten Mahnung die Streichung ausdrücklich angekündigt wurde. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied, wenn möglich, unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand behält sich Rechtsmittel bei Beitragsrückständen vor.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinschädigendem Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

(8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

(1.1) an den Übungsabenden und Veranstaltungen teilzunehmen

(1.2) alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Abteilungszugehörigkeit zu benutzen.

(2) Wählen dürfen alle über 18 Jahre alten Vereinsmitglieder mit Ausnahme des Jugendausschusses, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit Ausnahme der Mitglieder des Jugendausschusses. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet

(3.1) zur pünktlichen Bezahlung der Vereinsbeiträge,

(3.2) zur Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung, -ordnungen und der Versammlungsbeschlüsse.

(4) Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden

(5) Funktionäre haben die ihnen übertragenen Arbeiten zum Wohle des Vereins auszuüben.

§ 11 Beiträge

(1) Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch den Ausschuss vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, ebenfalls die Aufnahmegebühren.

(2) Ehrenmitglieder werden von der Beitragsverpflichtung freigestellt.

(3) Die Beiträge werden am 1. Januar eines jeden Jahres für das folgende Jahr fällig.

(4) Genaueres regelt eine Finanzordnung.

§ 12 Einrichtung von Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den

Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes bewegt. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3

der Mitglieder oder der Vorstand schriftlich darauf anträgt und eine Generalversammlung mit 9/10 Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Kommt darüber kein Beschluss zustande, so genügt bei einer zweiten ordentlich einberufenen Versammlung die einfache Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Saal a.d. Donau, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ehrenordnung

Der Verein kann langjährige Treue und besondere Verdienste seiner Mitglieder ehren. Genauerer regelt eine Ehrenordnung.

§ 16 Gültigkeit

Diese Satzung tritt anstelle der Satzung vom 11.12.1975 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.3.2004 in Kraft.

Gezeichnet, der 1. Vorsitzende

Thomas Haumüller

